



Öffentliche Sicherheit

Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung

**Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und
Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regelungen

§ 1	Begriffsbestimmungen	3
-----	----------------------	---

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2	Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprechern, Musikinstrumente u.Ä.	3
§ 3	Lärm aus Gaststätten	4
§ 4	Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 5	Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 6	Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer)	5
§ 7	Lärm durch Fahrzeuge	5
§ 8	Lärm durch Tiere	5

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen	5
§ 10	Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen	6
§ 11	Belästigung der Allgemeinheit	6
§ 12	Verkauf von Lebensmitteln im Freien	7
§ 13	Gefahr durch Tiere	7
§ 14	Verunreinigung durch Hunde	7
§ 15	Taubenfütterungsverbot	8
§ 16	Geruchsbelästigungen	8
§ 17	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen	8

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18	Begriffsbestimmung	8
§ 19	Ordnungsvorschriften	9

Anbringen von Hausnummern

§ 20	Hausnummern	10
------	-------------	----

Schlussbestimmungen

§ 21	Zulassung von Ausnahmen	10
§ 22	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 23	Inkrafttreten	14

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze.

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunk- u. Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Dies gilt auch für Singen und Musizieren. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Durch den Lärm von Gartenwirtschaften dürfen andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Abweichend von dieser Regelung können für einzelne Sport- und Spielplätze andere Benutzungszeiten angeordnet werden.

(2) Die Spielplatznutzung wird auf Kinder bis zu 12 Jahren beschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Eltern und sonstige aufsichtsführende Personen.

(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6 Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer)

Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer), die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt stehen, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen u. Gehwegen sowie in Grün- u. Erholungsanlagen bedarf das Plakatieren der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Dasselbe gilt für das Bemalen oder Beschriften von Flächen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer ohne Erlaubnis nach Abs. 1 plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Veranstalter benannt wird.

§ 10 Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht abgespritzt werden. Sie dürfen nur abgewaschen werden, wenn dabei keine für Straßenbelag und Kanalisation schädlichen Stoffe verwendet werden und keine Glatteisbildung möglich ist.

(2) Das Abwaschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen sowie Gehwegen möglich ist.

(3) Die Vorschriften der Abwassersatzung bleiben unberührt.

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- a) das Nächtigen,
- b) das Verrichten der Notdurft,
- c) das Spucken oder Speien,
- d) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- e) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder dauerhaft verweilt und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
- f) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- g) Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2)Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten und bei Bedarf auch zu entleeren und zu reinigen.

§ 13 Gefahr durch Tiere

(1)Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2)Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3)Hunde dürfen ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die durch Zuruf jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4)Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen und ins Freibad am Weiher nicht mitgenommen werden.

(5)Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) in öffentlichen Anlagen,
- b) an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe,
- c) auf dem Trimm-dich-Pfad.

§ 14 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Gärten und Höfen oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist sofort zu entfernen und zu entsorgen.

Zur Entsorgung können die im ganzen Gemeindegebiet aufgestellten Hundetoiletten benutzt werden.

§ 15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 16 Geruchsbelästigungen

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Geruchsbelästigung (z.B. durch Gülle, Mist oder Dung), die für gewöhnlich bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen entstehen können, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 17 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Begriffsbestimmung

Grün- und Erholungsanlagen, die öffentlich zugänglich sind, sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 19 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, wenn dies durch entsprechende Hinweistafeln angekündigt ist,
2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
6. Bänke, Bäume, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen,
8. Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodel, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu treiben, Inline-Skate oder Skate-Board zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
10. Abfälle außerhalb von Abfallbehältern abzulegen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden (ausgenommen: Tischtennisplatte).

Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist.

Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten, Versammlungsräumen und Gartenwirtschaften innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 die Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr oder von Kindern über 12 Jahre benutzt wird,
 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr durchführt, die zur erheblichen Belästigung anderer führen kann,
 5. entgegen § 6 Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer), die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt stehen, werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig benutzt,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen gibt,
 7. entgegen § 8 Tiere, insbesondere Hunde so hält, dass durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen jemand unvermeidbar gestört wird,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 an öffentlichen Straßen u. Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen plakatiert, ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu haben. Dasselbe gilt für das Bemalen oder Beschriften von Flächen,
 9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder abwäscht und dabei schädliche Stoffe verwendet, die den Straßenbelag und Kanalisation schädigen oder eine Glatteisbildung möglich ist,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 a auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 b auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 c auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen spuckt oder speit.
 13. entgegen § 11 Abs. 1 d auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
-

14. entgegen § 11 Abs. 1 e auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und Dritte dadurch belästigt oder dauerhaft verweilt und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
15. entgegen § 11 Abs. 1 f auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen Betäubungsmittel konsumiert,
16. entgegen § 11 Abs. 1 g auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen Gegenstände wegwirft oder ablagert,
17. entgegen § 12 keine geeigneten Behälter bereitstellt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
19. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die Personen gefährden können nicht der Ortspolizeibehörde anzeigt,
20. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt, die ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf jederzeit auf das Tier einwirken kann,
21. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze oder ins Freibad am Weiher mitnimmt,
22. entgegen § 13 Abs. 5 Hunde in öffentlichen Anlagen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und auf dem Trimm-dich-Pfad nicht an der Leine führt,
23. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Gärten und Höfen oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichtet oder dennoch abgelegter Hundekot nicht unverzüglich entfernt und entsorgt,
24. entgegen § 15 Tauben auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen füttert oder Futter für andere so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann,
25. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet und befördert und dadurch Dritte geschädigt oder belästigt werden,
26. entgegen § 17 Abs. 1 zeltet oder Wohnwagen abstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer ihre Grundstücke dafür zur Verfügung stellen oder Verstöße gegen Satz 1 dulden,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt, wenn dies durch entsprechende Hinweistafeln verboten ist,

28. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 2 in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, die die Ruhe Dritter stört oder Besucher belästigt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 6 Bänke, Bäume, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 8 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodel, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) betreibt, Inline-Skate oder Skate-Board fährt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
36. entgegen § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Abfälle außerhalb von Abfallbehältern ablegt,
37. entgegen § 19 Abs. 2 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte benutzt und über 12 Jahre alt ist (ausgenommen Tischtennisplatte).
38. entgegen § 20 Abs. 1 u. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht an dem Tag, an dem sie bezogen werden mit den festgesetzten Hausnummern versieht und diese nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus gut zu erkennen sind,

(2)Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3)Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Altshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung nach der GemO verletzt worden sind.

Altshausen, den 12. Juni 2008

König
Bürgermeister